

Regulativ
über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in
Fabriken.

9. März 1839.

§ 1. Ein Fabrikarbeiter muss mindestens 9 Jahre alt sein.

§ 2. Vor dem 16. Lebensjahr muss ein Fabrikarbeiter nachweisen, dass er 3 Jahre Schulunterricht hatte oder lesen und schreiben kann.

Es gibt eine Ausnahme. Auch Fabrikschulen können den Unterricht sichern. Das entscheidet aber die Regierung.

§ 3. Für Arbeiter unter 16 Jahren beträgt die Arbeitszeit maximal 10 Stunden am Tag.

Die jüngeren Fabrikarbeiter dürfen nur bei Ausnahmen länger arbeiten.
Das entscheidet die Polizei.
Die Verlängerung darf nur 1 Stunde hoch sein und 4 Wochen dauern.

§ 4. Die Arbeiter dürfen vormittags und nachmittags eine Pause von 15 Minuten machen. Am Mittag ist eine Pause von 1 Stunde erlaubt, in der die Arbeiter sich bewegen sollen.

§ 5. Die Arbeit darf frühestens um 5 Uhr morgens beginnen und muss spätestens um 9 Uhr abends enden. Die Arbeit ist an Sonntagen und Feiertagen verboten.

§ 6. Der Kommuniionsunterricht hat Vorrang. Christliche Arbeiter ohne Kommunion dürfen in dieser Zeit nicht arbeiten.

§ 7. Die Polizei und die Schulen dürfen alle wichtigen Angaben von jungen Fabrikarbeitern anfordern. Die Besitzer der Fabriken müssen daher alle wichtigen Angaben der jungen Fabrikarbeiter in eine Liste schreiben. Die Liste enthält:

- Name
- Alter
- Wohnort
- Eltern
- Eintritt in die Fabrik

§ 8. Alle Fabrikbesitzer ohne Liste müssen eine Strafe von 1 bis 5 Talern zahlen. Beim zweiten Mal müssen sie eine Strafe von 5 bis 50 Talern zahlen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.